

Kommt es zu steuerlichen Verbesserungen für Vereine und Ehrenamtliche?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Zuletzt hatte ich über weniger erfreuliche europäische Datenschutz-Vorhaben berichtet. Es gibt aber auch lobenswerte Gesetzesvorhaben für Vereine und Ehrenamtliche, und zwar im Steuerrecht. Auf ihrer Jahreskonferenz im Mai 2019 haben sich die Finanzminister der Länder einhellig dafür ausgesprochen, den Übungsleiterfreibetrag um 600 Euro auf insgesamt 3.000 Euro jährlich anzuheben (siehe § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz, EStG). Der Ehrenamtsfreibetrag soll um 120 Euro auf insgesamt 840 Euro jährlich steigen (siehe § 3 Nr. 26a EStG). Nach dem Willen der Finanzminister soll dies zügig gesetzlich geregelt werden.

Sofern dieses Vorhaben Gesetz wird, können gemeinnützige Vereine ihren nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern etc. künftig eine Vergütung von bis zu 3000 Euro jährlich zahlen, ohne dass Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen (sog. Übungsleiterpauschale). Für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag von gemeinnützigen Vereinen wäre künftig eine Vergütung von bis zu 840 Euro jährlich steuer- und sozialabgabenfrei (sog. Ehrenamtspauschale). Die Tätigkeit darf nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geleistet werden.

Die Höchstgrenze sowohl des Übungsleiter- wie des Ehrenamtsfreibetrags darf insgesamt pro Jahr nicht überschritten werden (Jahresobergrenzen). Man darf also nicht etwa bei einem Verein eine Ehrenamtspauschale von 500 Euro und bei einem anderen Verein nochmals von 500 Euro erhalten. Daher sollten sich Vereine, die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale zahlen, unbedingt schriftlich von dem/der Ehrenamtlichen bestätigen lassen, dass sie/er von keinem anderen Verein die Ehrenamtspauschale erhält bzw. dort nur in einer bestimmten Höhe in Anspruch nimmt. Da Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge Jahresfreibeträge sind, dürfen sie auch dann in voller Höhe in Anspruch genommen werden, wenn jemand nicht das ganze Jahr über tätig war.

Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale können nicht nebeneinander für dieselbe Tätigkeit gezahlt werden. Lassen sich allerdings die Tätigkeiten sauber voneinander trennen (z.B. Übungsleiter- und Vorstandstätigkeit) kann der/die Ehrenamtliche beide Pauschalen in Anspruch nehmen. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale an Vorstandsmitglieder bedarf wegen § 27 Abs. 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer Satzungsregelung. Die Zahlung an sonstige Personen sollte unbedingt auf einem Vorstandsbeschluss und/oder Vertrag basieren. Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB kann der/die Ehrenamtliche neben der Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale geltend machen.

Weiterhin planen die Finanzminister, die Grenze, bis zu der ein vereinfachtes Verfahren für die Bestätigung von Spenden gilt, von 200 Euro auf 300 Euro zu erhöhen.

Darüber hinaus soll die Freigrenze für die nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegenden Brutto-Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben werden.

Über die Gesetzesänderungen muss der Bundestag beschließen. Hierfür dürfte freilich aus politischen Gründen besondere Eile geboten sein. Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an

freiwilligenzentrum@mittelhessen.de